



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

kvw // Postfach 4806 // 48027 Münster

Rundschreiben an die Mitglieder
Städte- und Gemeinden
Kreise
kreisfreie Städte
LWL
LWK

Beamtenversorgung

SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT

Ihr zuständiger Sachbearbeiter

DATUM

Im Juli 2016

Dienstrechtsmodernisierungsgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag NRW hat am 09.06.2016 das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet (GV. NRW. vom 27.06.2016, Seite 309 ff).

Das Gesetz wird in zwei Stufen zum 01.07.2016 und zum 01.01.2017 in Kraft treten. Es beinhaltet weitreichende Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Über die wichtigsten Änderungen informieren wir Sie mit diesem Rundschreiben.

I. Besoldungsrechtlicher Teil

1. Inkrafttreten zum 01.07.2016

- Zum 01.07.2016 wird die Feuerwehrzulage wieder ruhegehaltfähig. Sie ist in § 50 i.V.m. § 48 Abs. 5 LBesG geregelt.

Die Ruhegehaltfähigkeit gilt bei Versetzungen in den Ruhestand ab dem 01.07.2016. Auch die Feuerwehrbeamten im Ruhestand erhalten die Zulage ab Inkrafttreten des Gesetzes, **aber nicht rückwirkend**.

Die kvw-Beamtenversorgung wird den Personenkreis ermitteln und die Feuerwehrzulage in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge integrieren. Dabei werden wir wie folgt vorgehen:

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den kreisfreien Städten wird unterstellt, dass die Feuerwehrzulage jedem Feuerwehrmann und jeder Feuerwehrfrau zusteht. Falls das nicht der Fall sein sollte, benennen Sie uns bitte die Beamten oder Beamtinnen, die keinen Anspruch auf die Zulage haben.

KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE12 3005 0000 0000 8999 22
BIC: WELADED

Die Feuerwehrbeamten bei den Kreisen haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf die Zulage, da sich das Leitstellenpersonal nicht „im Einsatzdienst“ befindet. Wir werden hier jeden Einzelfall prüfen und uns bei Zweifelsfällen mit Ihnen in Verbindung setzen.

- Aus der bisherigen Stollenzulage für den mittleren und gehobenen Dienst wird nach § 47 LBesG eine Strukturzulage. Der Wert ändert sich aber nicht.
- Aus der Zulage A 9 FN3 wird jetzt A 9 FN1.
- Die Amtsbezeichnung Oberamtsrat entfällt (§ 86 LBesG).
- Die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 4 entfallen.
- Die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 werden auf 10 Erfahrungsstufen ausgedehnt. Bei vorhandenen Versorgungsempfängern verbleibt es bei der bisherigen Stufe.

2. Inkrafttreten zum 01.01.2017

- Die Sonderzahlung wird abgeschafft und auf Basis der Vomhundertsätze für aktive Beamte in das Grundgehalt integriert.

Beispiel: Stand 01.08.2016

Besoldungsgruppe A 8 Stufe 6

alt 2.604,15 €

davon 45 v. H. 1.171,87 €

: 12 = 97,66 €

neu 2.604,15 € + 97,66 € = 2.701,81 €

Besoldungsgruppe A 10 Stufe 11

alt 3.521,83 €

davon 30 v. H. 1.056,55 €

: 12 = 88,05 €

neu 3.521,83 € + 88,05 € = 3.609,88 €

Auch alle anderen Besoldungsbestandteile werden um die Faktoren der Sonderzahlung angepasst. Die Folge davon ist, dass es dann drei Familienzuschläge für Verheiratete sowie für Kinder geben wird:

Familienzuschläge Stufe 1

Besoldungsgruppen A 5 – A 6

$$\begin{aligned} \text{alt} \quad 122,34 \text{ €} \times \underline{60 \text{ v. H.}} : 12 &= 6,12 \text{ €} \\ 122,34 \text{ €} + 6,12 \text{ €} &= 128,46 \text{ €} \end{aligned}$$

Besoldungsgruppen A 7 – A 8

$$\begin{aligned} \text{alt} \quad 122,34 \text{ €} \times \underline{45 \text{ v. H.}} : 12 &= 4,59 \text{ €} \\ 122,34 \text{ €} + 4,59 \text{ €} &= 126,93 \text{ €} \\ \text{aufgerundet} &= 126,94 \text{ €} \end{aligned}$$

Besoldungsgruppen ab A 9

$$\begin{aligned} \text{alt} \quad 128,46 \text{ €} \times \underline{30 \text{ v. H.}} : 12 &= 3,21 \text{ €} \\ \text{neu} \quad 128,46 \text{ €} + 3,21 \text{ €} &= 131,67 \text{ €} \\ \text{aufgerundet} &= 131,68 \text{ €} \end{aligned}$$

Das gleiche Verfahren ist bei den kinderbezogenen Familienzuschlägen und den Strukturzulagen anzuwenden.

Bitte beachten Sie:

Die neue Besoldungs- und damit auch Versorgungssystematik hat schon zu Beginn des Jahres 2017 einen um ca. 2 v. H. erhöhten monatlichen Finanzbedarf zur Folge.

II. Versorgungsrechtlicher Teil

1. Inkrafttreten zum 01.07.2016

- Bei Zuruhesetzungen ab dem 01.08.2016 können auch Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr berücksichtigt werden.
- Die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird umgestaltet. Sie beträgt künftig 61,60 v. H. aus der Besoldungsgruppe A 5 (Endstufe). Das Mindestwitwengeld beträgt 60,65 v.H. vom Mindestruhegehalt.
- Die Kinderzuschläge werden neu berechnet und gleichzeitig angehoben. Der Kindererziehungszuschlag beispielsweise kann jetzt bis zu 103,32 € betragen gegenüber bisher 91,31 €.
- Die anrechnungsfreie Hinzuverdienstgrenze wird auf 525,00 € angehoben.

- Die Verteilung der Versorgungslasten wird auf eine neue Grundlage gestellt. Mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes werden das Versorgungslastenverteilungsgesetz abgeschafft und die Abfindungsregelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages nahezu identisch eingeführt. Abweichungen ergeben sich bei der Verzinsung und der anteiligen Berücksichtigung von vorangegangenen Dienstzeiten. Das Übergangsrecht bestimmt, dass bislang nicht abgefundene aktive Wechselfälle in das neue System zu überführen sind.

Die Abfindung kann sofort oder aber auch erst bei Eintritt in den Ruhestand geleistet werden. Bemessungsgrundlage ist immer die im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung gültige Besoldungstabelle.

Die kvw-Beamtenversorgung wird die Abfindungszahlungen wie bisher für die Umlagemitglieder aus Umlagemitteln finanzieren. Damit die Kosten gering bleiben, wird die Abwicklung der Fälle möglichst zeitnah erfolgen. Wir werden Sie in jedem Fall unterrichten.

Die kvw-Beamtenversorgung ist an dieser Stelle mehr denn je auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir benötigen von Ihnen insbesondere folgende Unterlagen bzw. Informationen:

- Nachweis über Abordnungszeiten vor einer Versetzung
 - Letzte Gehaltsmitteilung vor dem Wechsel zum neuen Dienstherrn
 - Versetzungsverfügung bzw. schriftliche Zustimmungserklärung
- Der Sockelruhegehaltssatz der Wahlbeamtenskala in § 81 Abs.2 LBeamtVG wird auf 33,48345 v.H. abgesenkt.
 - Bei Wahlbeamten „sollen“ nach § 81 Abs. 8 LBeamtVG förderliche Zeiten künftig im Umfang von vier Jahren als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Die bisherige „Kann“-Vorschrift wird zu einer „Soll“-Vorschrift. Damit wird die Ermessensausübung der zuständigen kommunalen Gremien stark eingeschränkt. In Zukunft sind förderliche Zeiten nur dann nicht ruhegehaltfähig, wenn besondere atypische Fälle vorliegen, die erkennbar von der Norm abweichen. Im Regelfall aber „sollen“ die zuständigen Gremien die förderlichen Zeiten bei Wahlbeamten als ruhegehaltfähig anerkennen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf einen Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 25.02.2016, AZ: B 3010-49.2-IV C1 hin, wonach bei „Kann“-Zeiten von Amts wegen entschieden werden soll. Ein Antrag des Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ist nicht mehr erforderlich.

Zwecks Umsetzung dieser Maßnahmen schlagen wir Ihnen vor:

- Falls Sie die kvw-Beamtenversorgung mit der Ausübung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde betraut haben, werden wir „Kann“- und „Soll“-Zeiten nach Prüfung der materiellen Voraussetzungen im Falle der Zurruesetzung entsprechend berücksichtigen.

- Haben Sie die Befugnisse der obersten Dienstbehörde noch nicht auf die kvw-Beamtenversorgung übertragen, unterstellen wir Ihre Zustimmung zur Berücksichtigung der „Kann“- und „Soll“-Zeiten und nehmen die Anrechnung bei Vorliegen der Voraussetzungen vor. Bei Bedenken sprechen Sie uns bitte an.

Vielleicht sind diese neue Gesetzgebung und der Erlass aber auch ein guter Anlass für Sie, die Aufgaben der obersten Dienstbehörde auf die kvw- Beamtenversorgung zu übertragen. Einen Vordruck stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

2. Inkrafttreten zum 01.01.2017

- Mit der Einführung der neuen Grundgehaltstabelle wird auch eine neue Systematik bei der Ruhegehaltsberechnung nötig.

Da die Sonderzahlung mit den Vomhundertsätzen für aktive Beamte in das Grundgehalt übernommen wurde, müssen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Ruhestandsbeamten auf das Niveau der Vomhundertsätze abgesenkt werden, die für den Versorgungsbereich gelten.

Vergleich der Sonderzahlung

Besoldungsgruppen	Beamte v.H.	Versorgungsempfänger v.H.
A 5 – A 6	60	60
A 7 – A 8	45	39
ab A 9	30	22

Das geschieht mittels sogenannter Einbaufaktoren in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Höhe der Einbaufaktoren

Besoldungsgruppen	Faktor
A 5 – A 6	kein Faktor
A 7 – A 8	0,99518
ab A 9	0,99349

Beispiel (Stand 01.01.2017):

Grundgehalt A11 Stufe 12:	3.987,06 €
Familienzuschlag Stufe 1	131,67 €
Strukturzulage	<u>89,05 €</u>
zusammen	4.207,78 €
Einbaufaktor 0,99349	4.180,39 €
davon 71,75 v.H. = Ruhegehalt	<u><u>2.999,43 €</u></u>

Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen auf unserer Internetseite

www.kvw-muenster.de.

Dort finden Sie auch den Erlass des Finanzministeriums vom 25.02.2016.

Falls Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne bei Ihrem Ansprechpartner in der kvw-Beamtenversorgung.

Auskünfte erteilen Ihnen auch:

Frau Maria Löbbel, Leiterin der Grundsatzgruppe, Tel. 0251 - 591 3950

und

Herr Ulrich Krumme, Leiter des Sachbereiches Versorgung, Tel. 0251 - 591 3995

Ihre kvw-Beamtenversorgung